

## **Kann der Propsteivorstand Königsutter das NPD Parteimitglied Adolf Preuß aus einer langjährigen, anerkannt engagierten Kirchenvorstandsarbeit entlassen?**

von Dietrich Kuessner

Über die Entstehung des Skandals und die öffentliche Kampagne des Propstes gegen Preuß soll hier nicht noch einmal berichtet werden. Darüber hat KvU eine sorgfältige und umfassende Dokumentation erstellt, die ohne den Dokumentaranhang auch im Internet unter KvU nachgelesen werden kann. Wer sich für die ausführliche Fassung interessiert, kann sie auch von mir gegen die Fotokopierkosten noch erhalten.

Es geht hier ganz allein um die Rechtslage und das Verständnis des nebenan wiedergegebenen Bescheides an den Kirchenvorsteher Adolf Preuß.

Propst Weiß bestätigt „das langjährige Engagement für die Kirchengemeinde“ von Adolf Preuß und seine bleibende Kirchenmitgliedschaft.

Die Absicht des Propsteivorstandes ist verständlich: er möchte Preuß als NPD Mitglied nicht in einem Kirchenvorstand haben, obwohl Preuß mehrfach zum Kirchenvorsteher gewählt und feierlich eingeführt und eingesegnet ist und obwohl er noch während des Verfahrens das Patenamts (!) angenommen hat. Ein NPD Mitglied als Patenonkel – aber ja doch, als Kirchenvorsteher: nein. Das ist theologisch sehr schwierig und von Propst Weiß nicht weiter erklärt.

Es geht hier aber um die Rechtslage:

Der Bescheid hat erhebliche Mängel:

Er benennt keinen Rechtsgrund, dem zu Folge der Propsteivorstand den Kirchenvorsteher entlassen hat. Das ist das Wenigste, worauf der Betroffene einen Anspruch hat.

Der Propsteivorstand beruft sich sachlich auf § 36 der Kirchengemeindeordnung.

Der Propsteivorstand kann keinen Rechtsgrund für seine Entscheidung nennen, weil die in § 36, 2,a) und b) genannten Rechtsgründe auf Preuß nicht zutreffen.

§ 36,5 erwähnt das Beschwerderecht des Betroffenen. Darauf wird Herr Preuß in dem Bescheid des Propsteivorstandes nicht hingewiesen. Das ist ein schwerer formaler Mangel.

§ 36,6 beschreibt, dass Rechte und Pflichten des Betroffenen „ruhen“. Propst Weiß hingegen erklärt, dass der Kirchenvorsteher bereits endgültig aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden sei.

OLKR Vollbach hätte den Bescheid wegen seiner erheblichen Rechtsmängel an den Propsteivorstand zurückweisen oder gar aufheben müssen. Das hat er bisher nicht getan.

Der BZ war zu entnehmen, dass das Landeskirchenamt über die Beschwerde von Preuß, die er Ende Januar eingelegt hat, im April entscheiden werde. Diese Frist ist verstrichen. Es entsteht der Eindruck, dass OLKR Vollbach sich der Meinung von Propst Weiß angeschlossen hat und durch Untätigkeit eine endgültige Entscheidung bis zur nächsten Kirchenvorstandswahl hinausschieben will.

Dieser Rechtszustand ist unhaltbar. Man kann die NPD nur durch eiserne Beachtung des Rechts bekämpfen, nicht mit kirchenrechtlichen Tricks.

# EVANGELISCH-LUTHERISCHE PROPSTEI KÖNIGSLUTTER

## Der Propst

Herrn  
Adolf Preuß  
Steinweg 10  
  
38373 Süplingen

**38154 Königslutter**  
**An der Stadtkirche 6**  
Postfach 1141 (PLZ 38150)  
Telefon: 05353/95170  
Telefax: 05353/951760  
Propst Weiß 05353/917580  
Email: buero@propsteikoenigslutter.de  
Internet: www.propsteikoenigslutter.de

27. November 2007

Sehr geehrter Herr Preuß

nach unserem Gespräch am 26.11.2007 und der Anhörung des Kirchenvorstandes am 27.11.2007 teile ich Ihnen folgenden Beschluss des Propsteivorstandes der Propstei Königslutter mit:

In der Befragung am 26.11.2007 haben Sie sich zu den Grundsätzen des christlichen Glaubens und zu den Grundlagen unserer Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig uneingeschränkt bekannt. Das Amt des Kirchenvorstehers und die Mitgliedschaft in der NPD schließen sich jedoch gegenseitig aus. Auf Grund ihrer Antworten können Sie weiterhin Kirchenvorsteher in Süplingen bleiben, wenn Sie Ihre Mitgliedschaft in der NPD kündigen.

Wir bitten Sie, Ihren Austritt aus der NPD dem Propsteivorstand bis zum 14.12.2007 schriftlich mitzuteilen.

Wenn Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, muss Sie der Propsteivorstand aus dem Amt des Kirchenvorstehers in Süplingen entlassen.

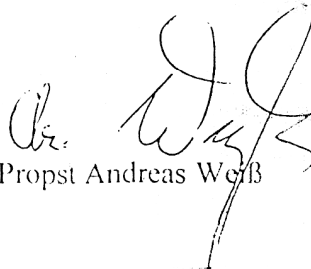
### Begründung

Die NPD stellt sich in ihrem Parteiprogramm, ihrem Aktionsprogramm, in der „Handreichung – Argumente für Kandidaten und Funktionsträger der NPD“, in den Aussagen ihrer Spitzenpolitiker und in ihren weiteren Veröffentlichungen als rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische und christenfeindliche Partei dar.

Die Analyse des NPD Programms durch unsere Landeskirche hat ergeben, dass entscheidende Positionen und damit die Basis des Parteiprogramms der NPD mit den Grundlagen des christlichen Glaubens nicht vereinbar sind. Wer sich durch seine NPD-Parteizugehörigkeit öffentlich zu ihrem Programm bekennt, vertritt Überzeugungen, die ihn nicht nur in Widerspruch zu dem christlichen Glauben, sondern auch in Widerspruch zu einem kirchlichen Amt wie dem Amt des Kirchenvorstehers bringt. Denn ein Kirchenvorsteher ist auf die Verfassung unserer Landeskirche und damit auf die Heilige Schrift und die Bekenntnisschriften vereidigt, dem aber das NPD-Parteiprogramm in zentralen Punkten widerspricht.

Sie, Herr Preuß, sind durch die Taufe Mitglied unserer Kirche geworden. Wir achten Ihr langjähriges Engagement für Ihre Kirchengemeinde. Wir bieten Ihnen unsere Begleitung und das Gespräch an. Doch letztlich müssen Sie sich zwischen dem Amt als Kirchenvorsteher und der Parteimitgliedschaft in der NPD entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Propst Andreas Weiß